Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.06.2023

(Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 33)

Geändert durch Ordnung vom:

• 23.01.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2024 vom 30. Januar 2024, S. 2)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für das Studium einschreiben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2023 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 03.05.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung
- § 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 10 Rücktritt von Prüfungen
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur

Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur

Anlage 4 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Architektur und Innenarchitektur. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:
 - Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)

- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Pr

 üfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)
- (2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad

- (1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Architektur und Innenarchitektur wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind im Masterstudiengang Architektur Pflichtmodule im Umfang von 86 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten, im Masterstudiengang Innenarchitektur Pflichtmodule im Umfang von 84 und Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in Anlage 1 und 2 verzeichnet.
- (4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen

Der Zugang zum Studium im Masterstudiengang Architektur erfolgt auf Grundlage der "Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur" in Anlage 3. Zum Studium im Masterstudiengang Innenarchitektur erfolgt der Zugang auf Grundlage der "Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur" in Anlage 4.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 - 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
 - 3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkte erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.
- (3) Studierende haben sich zur Masterarbeit und zum Kolloquium über die Masterarbeit spätestens im 5. Fachsemester erstmals anzumelden. Diese Prüfungsleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 7 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule (Fachgruppe Wahl) im Umfang von insgesamt 4 Leistungspunkten (Architektur) oder 6 Leistungspunkten (Innenarchitektur) entsprechend der Anlagen 1 und 2.
- (2) Der Fachbereichsrat bietet für die beiden Masterstudiengänge einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Freie Wahlfächer können auf Beschluss der Studiengangsleitung angeboten werden. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Werden Wahlpflichtmodule, in denen Studierende eine Prüfung nicht bestanden haben, nicht mehr angeboten, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden; bisherige Fehlversuche werden dabei nicht angerechnet.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Module dürfen nicht zugleich im Bachelor- und im Masterstudiengang eingebracht oder belegt werden.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, lernbegleitende Maßnahmen sowie sonstige Nachweise sind in der für den Masterstudiengang Architektur in Anlage 1 und für den Masterstudiengang Innenarchitektur in Anlage 2 als solche gekennzeichnet; die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das in § 10 geregelte gestalterische Entwurfsprojekt. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfe, Mappen, Zeichnungen, Exkursionen oder experimentellen Arbeiten zu erbringen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel 12, höchstens 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin verlängern, die Abgabefrist muss jedoch im jeweiligen Semester liegen. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben. Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.
- (3) Die für Prüfungen eines Semesters erforderlichen Festlegungen und Angaben werden in einem Semesterablaufplan geregelt. Der Semesterablaufplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und in der

Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Im Semesterablaufplan wird auch der Tag der Themenvorstellung ausgewiesen, an dem die Themen und Aufgabenstellungen für die Prüfungen des Semesters vorgestellt werden. Die Aufgabenstellungen legen die Leistungsanforderungen einschließlich der Abgabefristen für die jeweilige Prüfung verbindlich fest und stellen die notwendige Information für die Studierenden für die Prüfungsanmeldung dar.

- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 5 ABPO den Prüfungsplan für ein Semester und gibt diesen bekannt.
- (5) Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 11 Abs. 8 ABPO) und Prüfungen, die gemäß oder entsprechend § 7 Abs. 5 ABPO im direkten Anschluss einer Prüfung zu bewerten sind.
- (5) Anerkennungen, bei denen Abstimmungsbedarf mitbesteht, werden in der Regel in den ersten beiden Vorlesungswochen geklärt, um die Einhaltung der Anmeldefristen zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann bei der Anerkennung von Noten für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, die Verwendung von Umrechnungstabellen beschließen; in Zweifelsfällen findet die modifizierte Bayerische Formel Anwendung.

§ 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt

- (1) Ein gestalterisches Entwurfsprojekt (P_E) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.
- (2) Die geforderten Teilleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei P_E können Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.
- (4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektergibt ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen gemäß Anlage 1 oder 2 entsprechend einer Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 ABPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist diese einzeln wiederholbar.

§ 10 Rücktritt von Prüfungen

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 3 Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit umfasst eine Entwurfsarbeit oder eine andere kreative Leistung, die einem Entwurf gleichsteht. Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit

der Masterarbeit beträgt ab dem Ende der Anmeldefrist 14 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

- (2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.
- (3) Die Masterarbeit ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form abzugeben. Der Ort der Abgabe wird bei der Herausgabe festgelegt. Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe zu informieren.
- (5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 10 Minuten statt. Das Kolloquium findet hochschulöffentlich statt.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in den Anlagen oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.
- (2) Ab einem Notenwert von "1,3" oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur einschreiben.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.21), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.12) und die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.28), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.20) treten mit dem Ende des Sommersemester 2025 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnungen ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.
- (3) Studierende, die einen Studiengang nach den Fachprüfungsordnungen gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2025/2026 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul "Masterarbeit" oder "Masterthesis" zu erbringen ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.
- (4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in der für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss

kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 28.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur

Modul	_	Angaben zum Modul		LM VL	Angaben zu Prüfungen			Bemerk.	
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Master Architektur			1			I			ronnen
1. Fachsemester									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Städtebauentwurf + Nachhaltigkeit	1	13	13	-	Entwurf im städtebaulichen Kontext	PL	P_E	7	
					Städtebau und Freiraumplanung			2	
					Nachhaltiger, energie- effizienter Städtebau			2	
					Darstellung und Präsentationstechnik 1			2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	I			<u> </u>	Frasentationstechnik 1	1			
Konstruktion +	1	8	8	-	Nachhaltiges Bauen im	PL	P_E	4	
Organisation 1					Bestand Circular Management 1			4	
Fachgruppe 4 THEORIE		•		•					•
Denkmalpflege +	1	5	5	-	Denkmalpflege	PL	HA	2.5	
Architekturtheorie					Architekturtheorie	PL	НА	2.5	
Englisch Fachsprache	1	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL		L					L	ı	
Wahlfach 1	1	2	2	-	Wahlfach 1***	SL		2	Belegbar FS 1-3
2. Fachsemester		L		l				L	
Fachgruppe 1 PROJEKT		T	1	1		_	1		ı
Gebäudeentwurf + Nachhaltigkeit	2	15	15	-	Entwurf Vertiefung Gebäude	PL	P_E	7	
					Gebäudelehre Sonderthemen			2	
					Energieeffiziente Gebäudetechnik			2	
					Darstellung und Präsentationstechnik 2			2	
					Theoretische Vertiefung			2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	J	L				1	L		
Konstruktion + Organisation 2	2	8	8	-	Nachhaltige Konstruktionen	PL	P_E	4	
organisation 2					Klimaanalyse & Simulation			2	
					Circular Management 2			2	
Fachgruppe 4 THEORIE									1
Städtebautheorie + Soziologie	2	5	5	-	Theorie + Wissenschaft im Städtebau	PL	НА	2.5	
							•	1	ļ
Joziologie						PL	MP	2.5	
					Soziologie	PL	MP	2.5	
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2	2	2	2	-		PL PL	MP * **	2.5	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL	2	2	2	-	Soziologie		*		Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2	2	2	2	-	Soziologie		*		Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2 3. Fachsemester	2	2 25	2 25	-	Soziologie Wahlfach 2 Masterabschlussarbeit		* **		Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2 3. Fachsemester Fachgruppe 1 PROJEKT					Soziologie Wahlfach 2	PL PL	*	2 22	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2 3. Fachsemester Fachgruppe 1 PROJEKT					Soziologie Wahlfach 2 Masterabschlussarbeit Kolloquium zur	PL PL	* **	2 22	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5 WAHL Wahlfach 2 3. Fachsemester Fachgruppe 1 PROJEKT Masterprojekt					Soziologie Wahlfach 2 Masterabschlussarbeit Kolloquium zur	PL PL	* **	2 22	Belegbar FS 1-3

Legende

Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt

CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder

einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist

FS Fachsemester

Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist

HA Hausarbeit

KO Kolloquium über die Masterarbeit

MA Masterarbeit
MP Mündliche Prüfung

P_E Gestalterisches Entwurfsprojekt

PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung
- Kein Eintrag

Prüfungsform für Wahlfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

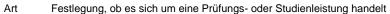
** je nach Semesterangebot kann ein Wahlfach mit 4 CP gewählt werden, statt 2 x 2 CP

*** Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Modul	_	Angaben zum			Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	FS CP CP gesamt		VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
FACHSEMESTER 1									
Fachgruppe 1: PROJEKT									
Projekt Raum 1 a	1	12	12	-	Bauen im Bestand	PL	P_E	10	Es ist
					Vertiefung Licht			2	wahlweise
Projekt Raum 1 b	1	12	12	-	Interdisziplinäres Projekt IA-VD	PL	P_E	10	Projekt Raum 1 a oder 1 b zu
					Vertiefung projektabhängig			2	erbringen.
Projekt Möbel	1	10	10	-	Möbel + Objekte	PL	P_E	10	- B
Fachgruppe 4: THEORIE									
Kultur	1	3	6	-	Kultur 1	SL		3	
	2	3			Kultur 2	SL		3	
Englisch Fachsprache	1	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5: WAHL									
Wahlfach 1	1	2	2	-	Wahlfach 1	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-3
Wahlfach 2*	1	2	2	-	Wahlfach 2	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-3
FACHSEMESTER 2									
Fachgruppe 1: PROJEKT									
Projekt Raum 2	2	12	12	-	Experimenteller Raum Raumtheorie	PL	P_E	10	
Projekt Messe Szene Licht	2	10	10	-	Projekt Messe Szene Licht	PL	PΕ	10	
Fachgruppe 4: THEORIE	•		•						
Fachexkursion	2	3	3	-	Fachexkursion	SL		3	Belegbar FS 1-3
Fachgruppe 5: WAHL	•			•					
Studium Generale	2	2	2	-	Studium Generale	SL		2	Belegbar FS 1-3
FACHSEMESTER 3									
Fachgruppe 1: PROJEKT									
Masterthesis	3	29	29	-	Master Abschlussarbeit	PL	MA	22	
					Kolloquium zur	PL	КО	3	
					Masterabschlussarbeit				
					Master Seminar	SL		2	
					Werkmappe	SL		2	
Gesamt CP								90	

Legende



CP ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist

FS Fachsemester

Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist

HA Hausarbeit KL Klausur

KO Kolloquium über die Masterarbeit

MA Masterarbeit

P_E Gestalterisches Entwurfsprojekt

PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung
- Kein Eintrag

Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Bewertungsverfahren
- § 5 Geltungsdauer
- § 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,6 sowie das Vorliegen der Eignung.
- (2) Für den Masterstudiengang Architektur kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen Abschluss in einem Studiengang der Architektur oder in einem verwandten Studiengang erworben hat, der gleichwertig zu den Studiengängen gemäß Absatz 1 ist. Die erforderliche Note sowie die Eignung sind ebenfalls zu erbringen. Die Zulassung unter der Auflage, für das Erreichen der Gleichwertigkeit von der Zulassungskommission festgelegte Leistungen in Höhe von 30 ECTS zu erbringen, ist möglich; § 5 Abs. 2 AMPO gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen –und Studienbewerbern, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Es gilt § 5 Abs. 2 AMPO.
- (4) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 AMPO möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen kann bis zu 15 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Bachelorabschlussarbeit noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, besteht die Möglichkeit gemäß Satz 1, sofern nur noch Leistungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS bis zum Bachelorabschluss fehlen.
- (5) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren gemäß § 4 dieser Anlage nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in den jeweiligen Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen der Architektur zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Architektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Architektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage
- 2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Anlage
- und ein Lichtbild neueren Datums.
- (3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen, sofern die eingereichten Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichend sind.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:
 - 1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Zulassungskommission prüft, ob die vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 dieser Anlage erfüllen und nimmt die Bewertung vor.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4 1,5 - 2,1 2,2 - 2,6	3 2 1	Punkte Punkte Punkt
Persönliche Eignung	Schriftliche Darstellung		0 - 3	Punkte
gem. § 1 Abs. 5	Eignungsgespräch		0 - 3	Punkte

Es können insgesamt maximal 9 Punkte durch Summieren der drei Bewertungskategorien erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Eignung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

Haben Bewerberinnen oder Bewerber in einem Bewertungsverfahren keine ausreichende Punktzahl zur Feststellung der Eignung erlangt, kann das Bewertungsverfahren einmal wiederholt werden.

Anlage 4 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Bewertungsverfahren
- § 5 Geltungsdauer
- § 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,6 sowie das Vorliegen der Eignung.
- (2) Für den Masterstudiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen Abschluss in einem Studiengang der Innenarchitektur oder in einem verwandten Studiengang erworben hat, der gleichwertig zu den Studiengängen gemäß Absatz 1 ist. Die erforderliche Note sowie die Eignung sind ebenfalls zu erbringen. Die Zulassung unter der Auflage, für das Erreichen der Gleichwertigkeit von der Zulassungskommission festgelegte Leistungen in Höhe von 30 ECTS zu erbringen, ist möglich; § 5 Abs. 2 AMPO gilt entsprechend.
- (3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerbern, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Es gilt § 5 Abs. 3 AMPO.
- (4) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 AMPO möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen kann bis zu 15 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Bachelorabschlussarbeit noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, besteht die Möglichkeit gemäß Satz 1, sofern nur noch Leistungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS bis zum Bachelorabschluss fehlen.
- (5) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren gemäß § 4 dieser Anlage nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in den jeweiligen Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen der Innenarchitektur zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.
- (7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage
- 5. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Anlage
- 6. und ein Lichtbild neueren Datums.
- (3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen, sofern die eingereichten Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichend sind.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:
 - 1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
 - 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Zulassungskommission prüft, ob die vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 dieser Anlage erfüllen und nimmt die Bewertung vor.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

Fachliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4 1,5 - 2,1 2,2 - 2,6	3 2 1	Punkte Punkte Punkt
Persönliche Eignung	Schriftliche Darstellung		0 - 3	Punkte
gem. § 1 Abs. 5	Eignungsgespräch		0 - 3	Punkte

Es können insgesamt maximal 9 Punkte durch Summieren der drei Bewertungskategorien erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Eignung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anlage.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

Haben Bewerberinnen oder Bewerber in einem Bewertungsverfahren keine ausreichende Punktzahl zur Feststellung der Eignung erlangt, kann das Verfahren einmal wiederholt werden.